

Landesgesetzblatt für Kärnten



Jahrgang 2011

Herausgegeben am 30. Mai 2011

19. Stück

44. Gesetz: Kärntner Landes-Sicherheitspolizeigesetz; Änderung

45. Verordnung: Valorisierung des höchstzulässigen Jahreseinkommens nach Anlage I des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 1997

46. Verordnung: Verordnung über die Durchführung des Bedienstetenschutzes; Änderung

44. G e s e t z vom 17.3.2011, mit dem das Kärntner Landes-Sicherheitspolizeigesetz geändert wird

§ 18
Aufgaben

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Das Gesetz über die Anstandsverletzung und Lärmerregung sowie den Schutz vor Gefährdungen und Belästigungen durch Tiere (Kärntner Landes-Sicherheitspolizeigesetz – K-LSPG), LGBI. Nr. 74/1977, in der Fassung der Gesetze LGBI. Nr. 18/1987, 16/2005 und 77/2005, wird wie folgt geändert:

Zur Überwachung der Einhaltung der §§ 1, 2, 6 Abs. 1 und 2, 8 sowie 9 und 27 dieses Gesetzes und der auf Grund des § 2 Abs. 4 sowie des § 9 erlassenen Verordnungen der Gemeinde und zur Überwachung der Einhaltung der Gebote und Verbote ortspolizeilicher Verordnungen können die Gemeinden Organe der öffentlichen Aufsicht (im Folgenden: Aufsichtsorgane) bestellen.

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

§ 19
Bestellung

„Gesetz über Angelegenheiten der Ortspolizei und die Bestellung von Aufsichtsorganen der Gemeinden (Kärntner Landessicherheitsgesetz – K-LSG)“

(1) Aufsichtsorgane sind mit schriftlichem Bescheid zu bestellen. Es dürfen nur Personen bestellt werden, die die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen und ihrer Bestellung zugestimmt haben.

2. In § 4 wird das Wort „Bundespolizeibehörde“ durch das Wort „Bundespolizeidirektion“ ersetzt.

(2) Im Bestellungsbescheid ist der Aufgabenbereich des Aufsichtsorgans festzulegen.

3. Nach § 17 werden folgende Abschnitte 3 und 4 angefügt:

„3. Abschnitt
Aufsichtsorgane der Gemeinden

(3) Bestellungsbescheide sind der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion auch dieser, zu übermitteln.

§ 20

Persönliche und fachliche Voraussetzungen

(1) Als Aufsichtsorgane dürfen nur volljährige österreichische Staatsbürger bestellt werden, die für die angestrebte Tätigkeit körperlich und geistig geeignet sowie verlässlich sind.

(2) Die erforderliche Verlässlichkeit im Sinne des Abs. 1 ist nicht (mehr) gegeben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Aufsichtsorgan von seinen Befugnissen in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechenden Weise Gebrauch machen wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn diese Person wegen einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde und die Verurteilung noch nicht getilgt ist oder nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegt. Zur Beurteilung der Verlässlichkeit ist eine Strafregisterbescheinigung vorzulegen, die nicht älter als drei Monate sein darf.

(3) Fachliche Voraussetzungen für die Bestellung zum Aufsichtsorgan sind:

1. die erforderlichen Rechtskenntnisse, insbesondere im Bereich des Landessicherheitsrechts, des Allgemeinen Verwaltungsrechts und der ortspolizeilichen Verordnungen der Gemeinde;

2. die Kenntnis der Befugnisse und Pflichten eines Aufsichtsorgans.

(4) Die fachlichen Voraussetzungen sind der Gemeinde anlässlich einer Befragung nachzuweisen.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen sowie deren Nachweis zu erlassen.

§ 21

Angelobung

Aufsichtsorgane sind vom Bürgermeister auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben anzugeloben.

§ 22

Dienstabzeichen und Dienstausweis

(1) Nach der Angelobung sind dem Aufsichtsorgan das Dienstabzeichen und der Dienstausweis auszufolgen.

(2) Das Dienstabzeichen hat zumindest die Funktion als Aufsichtsorgan sowie die Ordnungsnummer ersichtlich zu machen.

(3) Der Dienstausweis hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung der ausstellenden Behörde;
2. die Bezeichnung als Dienstausweis und die Ordnungsnummer;
3. den Namen, das Geburtsdatum und ein Lichtbild des Aufsichtsorgans;
4. den Aufgabenbereich;
5. die Geschäftszahl und das Datum des Bestellungsbescheides.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung Form, Größe und Ausführung des Dienstabzeichens und des Dienstausweises festzulegen.

(5) Das Aufsichtsorgan hat bei Ausübung seines Dienstes das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen und den Dienstausweis mitzuführen. Der Dienstausweis ist auf Verlangen vorzuweisen.

(6) Das Aufsichtsorgan hat der Gemeinde jede Änderung des Namens unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig den Dienstausweis zur Änderung vorzulegen. Ebenso ist der Verlust des Dienstausweises oder Dienstabzeichens unverzüglich zu melden.

(7) Das Dienstabzeichen und der Dienstausweis sind der Gemeinde unverzüglich zurückzugeben, wenn die Funktion als Aufsichtsorgan beendet ist.

§ 23
Befugnisse

(1) Aufsichtsorgane haben im Rahmen ihres Aufgabenbereiches die Befugnis zur Mitwirkung an der Vollziehung der Verwaltungsvorschriften durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;

2. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, insbesondere die Anhaltung von Personen, die sie bei Begehung einer Verwaltungsübertretung betreten, zum Zweck der Feststellung ihrer Identität und die Erstattung von Anzeigen.

(2) Nach Maßgabe des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, haben Aufsichtsorgane nach Ermächtigung durch die Verwaltungsstrafbehörde zusätzlich folgende Befugnisse:

1. Aussprechen von Ermahnungen gemäß § 21 Abs. 2 VStG;

2. Beschlagnahme von Gegenständen gemäß § 39 Abs. 2 VStG;

3. Ausstellung von Organstrafverfügungen gemäß § 50 VStG.

(3) Personen, die von Aufsichtsorganen angehalten und zur Bekanntgabe ihrer Identität aufgefordert werden, sind verpflichtet dieser Aufforderung unverzüglich Folge zu leisten.

(4) Aufsichtsorgane sind bei Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit an die Weisungen der Organe der zuständigen Behörde gebunden.

(5) Aufsichtsorgane unterliegen der Amtverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 3 B-VG.

§ 24
Beendigung der Funktion

(1) Die Funktion als Aufsichtsorgan endet durch

1. Tod;

2. Verzicht;

3. Abberufung.

(2) Der Verzicht ist gegenüber der Gemeinde schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung beim Gemeindeamt unwiderruflich und – sofern in der Verzichtserklärung kein späterer Zeitpunkt angegeben ist – wirksam.

(3) Die Abberufung ist mit Bescheid auszusprechen, wenn

1. die Unterstützung der Behörde durch das Aufsichtsorgan nicht mehr erforderlich ist;

2. eine der persönlichen Voraussetzungen für die Bestellung wegfällt oder ihr Fehlen nachträglich bekannt wird;

3. das Aufsichtsorgan schwer oder wiederholt gegen seine Pflichten verstößt oder ein mit der Stellung als Organ der öffentlichen Aufsicht unvereinbares Verhalten gezeigt hat.

(4) Abberufungsbescheide sind der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion auch dieser, zu übermitteln.

§ 25
Strafbestimmungen

(1) Wer

1. ein Dienstabzeichen oder einen Dienstaussweis eines Aufsichtsorgans unbefugt oder missbräuchlich führt oder verwendet oder

2. die Anordnung eines Aufsichtsorgans entgegen § 23 Abs. 3 nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 500,- Euro zu bestrafen.

§ 26
Eigener Wirkungsbereich

Die in diesem Abschnitt geregelten Angelegenheiten der Gemeinde mit Ausnahme der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

4. Abschnitt
Bettelei

§ 27
Bettelei

(1) Wer an einem öffentlichen Ort

a) in aufdringlicher oder aggressiver Weise, wie durch Anfassen, unaufgefordertes Begleiten und Beschimpfen, oder in gewerbsmäßiger Weise oder als Beteiligter an einer organisierten Gruppe um Geld oder geldwerte Sachen für sich oder andere bettelt, oder

b) eine unmündige minderjährige Person zum Betteln, in welcher Form auch immer, veranlasst oder diese bei der Bettelei mitführt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 700,- Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(2) Geld und geldwerte Sachen, die durch eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 erworben worden sind, können bei Vorliegen von besonderen Erschwerungsgründen für verfallen erklärt werden.

(3) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn die Tat gemäß Abs. 1 den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Sammlung im Sinne des Kärntner Sammlungsgesetzes, LGBL. Nr. 4/1984, in der jeweils geltenden Fassung, stilles (passives) Betteln oder Sammeln im Rahmen einer Brauchtumsveranstaltung vorliegt.

(4) Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung dieses Abschnittes als Hilfsorgane der

zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde durch

a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,

b) Maßnahmen, die für die Einleitung und die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,

mitzuwirken.“

Der Präsident des Landtages:

Lobnig

Der Landesrat:

Dr. Martinz

45. Verordnung der Landesregierung vom 23. 05. 2011, Zl. 4-WuS-3/1-2011, mit der das höchstzulässige Jahreseinkommen (Familieneinkommen) gemäß Anlage I des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 1997, LGBL. Nr. 60/1997, valorisiert wird

Auf Grund der Anlage I Z 2 des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 1997 – K-WBFG 1997, LGBL. Nr. 60/1997, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 15/2010, wird verordnet:

Artikel I

Das höchstzulässige Jahreseinkommen (Familieneinkommen) gemäß Anlage I des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 1997, LGBL. Nr. 60/1997, in der Fassung LGBL. Nr. 15/2010, beträgt

a) bei Einräumung des Miet- oder Nutzungsrechtes oder für die Gewährung von Annuitätzuschüssen bei einer Haushaltsgröße von

1 Person	34.000	Euro
2 Personen	50.000	Euro
jede weitere Person jeweils	5.000	Euro

zusätzlich;

b) bei Übertragung von Wohnungen in das Eigentum (Wohnungseigentum) und für die Gewährung von Wohnbauförderungsdarlehen an natürliche Personen einen gegenüber den Höchstsätzen nach lit. a jeweils um 3.000 Euro angehobenen Betrag.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dörfler

46. Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 10. Mai 2011, Zl. 1-LAD-ALLG-58/4-2011, mit der die Verordnung der Landesregierung über die Durchführung des Bedienstetenschutzes im Bereich der Dienststellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände (K-BSDV) geändert wird

Auf Grund des § 39 des Kärntner Bedienstetenschutzgesetzes 2005 (K-BSG 2005), LGBl. Nr. 7/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 66/2008, wird verordnet:

Die Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 20. Feber 2007, über die Durchführung des Bedienstetenschutzes im Bereich der Dienststellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände (K-BSDV), LGBl. Nr. 22/2007, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem 7. Abschnitt wird folgender 8. Abschnitt eingefügt:

„8. Abschnitt

Schutz der Bediensteten vor der Einwirkung durch optische Strahlung

§ 9

Anwendung von Bestimmungen der Verordnung optische Strahlung - VOPST

Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Einwirkung durch optische Strahlung mitsamt den Anhängen A und B (Verordnung optische Strahlung – VOPST), BGBl. II Nr. 221/2010, sind mit Ausnahme der §§ 11, 12 und 13 in den Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. jeweils an die Stelle des Zitates

a) „ASchG“ im § 1 das Zitat „K-BSG“,

b) „§ 5 ASchG“ im § 4 Abs. 4 Z 3 das Zitat „§ 7 K-BSG“,

c) „§ 4 Abs. 4 und 5 ASchG“ im § 5 Abs. 5 das Zitat „§ 6 Abs. 4 K-BSG“,

d) „§§ 12 und 14 ASchG“ im § 6 Abs. 1 das Zitat „§§ 14 und 15 K-BSG“,

e) „§ 13 ASchG“ im § 6 Abs. 2 das Zitat „§ 13 K-BSG“,

f) „§ 7 ASchG“ im § 7 Abs. 2 das Zitat „§ 3 K-BSG“,

g) „§ 4 Abs. 3 ASchG“ im § 7 Abs. 3 das Zitat „§ 6 Abs. 3 K-BSG“,

h) „§§ 4, 5, 12 bis 15, 33 Abs. 5, 66, 69 und 70 ASchG“ im § 10 das Zitat „§§ 6, 7, 13 bis 16, 21 Abs. 2, 30 und 33 K-BSG“ tritt;

2. an die Stelle des Begriffes „Arbeitnehmer/innen“ der Begriff „Bedienstete“ und an die Stelle des Begriffes „Arbeitgeber/innen“ der Begriff „Dienstgeber“ in der jeweils richtigen grammatikalischen Form tritt.

§ 10

Abweichung von Bestimmungen der
Verordnung

Abweichungen gemäß § 53 Abs. 2 K-BSG von den Bestimmungen der gegenständlichen Verordnung sind nicht zulässig.“

2. Der bisherige 8. Abschnitt erhält die Bezeichnung „9. Abschnitt“, der bisherige § 9 wird zu § 11.

3. Die Überschrift des nunmehrigen § 11 lautet: „Anwendung von Bestimmungen der Verordnung über Grenzwerte und krebserzeugende Arbeitsstoffe (GKV 2007)“, weiters wird im nunmehrigen § 11 der Klammerausdruck „Grenzwerteverordnung 2006 – GKV 2006“ durch den Klammerausdruck „Grenzwerteverordnung 2007 – GKV 2007“ bzw. die Wortfolge „GKV 2006“ durch die Wortfolge „GKV 2007“ ersetzt.

4. Der bisherige 9. Abschnitt erhält die Bezeichnung „10. Abschnitt“, die bisherigen §§ 10 bis 13 werden zu den §§ 12 bis 15.

5. Der nunmehrige § 13 lautet:

„§ 13
Verweise

Verweise in dieser Verordnung auf Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (Kennzeichnungsverordnung – KennV), BGBl. II Nr. 101/1997;

2. Verordnung zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer/innen vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Elektroschutzverordnung 2003 – ESV 2003), BGBl. II Nr. 424/2003;

3. Verordnung, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt werden (Arbeitsstättenverordnung – AStV), BGBl. II Nr. 368/1998, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 256/2009;

4. Verordnung über Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer bei Ausführen von Bauarbeiten (Bauarbeiterschutzverordnung – BauV), BGBl. Nr. 340/1994, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 256/2009;

5. Verordnung über den Schutz der ArbeitnehmerInnen bei der Benutzung von Arbeitsmitteln (Arbeitsmittelverordnung – AM-VO), BGBl. II Nr. 164/2000, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 21/2010;

6. Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ), BGBl. II Nr. 27/1997, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 221/2010;

7. Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (Verordnung Lärm und Vibrationen – VOLV), BGBl. II Nr. 253/2006; zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 302/2009;

8. Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2007 – GKV 2007), BGBl. II Nr. 253/2001, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 243/2007;

9. Verordnung, mit der die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Einwirkung durch optische Strahlung (Verordnung optische Strahlung – VOPST) erlassen wird und mit der die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz und die Verordnung über Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für Jugendliche geändert werden, BGBl. II Nr. 221/2010.“

6. Im nunmehrigen § 14 Absatz 3 und 4 lautet jeweils die Ziffer 1:

„1. Richtlinie 2009/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 260 vom 3. 10. 2009, S. 5.“

7. Im nunmehrigen § 14 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Durch Abschnitt 8 wird folgende Richtlinie der Europäischen Union umgesetzt:

Richtlinie 2006/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung), (19. Einzelrichtlinie im Sinn des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl.Nr. L 114 vom 27.4.2006, S. 38, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates und ihrer Einzelrichtlinien sowie der Richtlinien 83/477/EWG, 91/383/EWG, 92/29/EWG und 94/33/EG des Rates im Hinblick auf die Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung, ABl. Nr. L 165 vom 27.6.2007, S. 21.“

8. Der bisherige Absatz 7 wird zum Absatz 8 und der darin enthaltene Ausdruck „Abschnitt 8“ durch den Ausdruck „Abschnitt 9“ ersetzt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dörfler